

17. April 1996

Antrag

der Abgeordneten Breininger, Wöginger, Hiller, Cerwenka und Dr. Michalitsch

zur Vorlage der Landesregierung betreffend NÖ Kulturförderungsgesetz 1995, LT-386/K-11.

Der der Vorlage beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

"NÖ Kulturförderungsgesetz 1996".

2. § 2 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Land Niederösterreich bestärkt und fördert Handeln im Sinne des § 1, wenn es in Niederösterreich erfolgt, sich auf Niederösterreich oder auf die Präsentation des Landes im Inland oder Ausland bezieht."

3. Im § 2 Abs. 2 wird beim zweiten Ringerl das Wort „Recht“ durch das Wort „Möglichkeit“ ersetzt.

4. Im § 2 Abs. 2 lautet das fünfte Ringerl:

„o Adäquate Förderung des gegenwärtigen künstlerischen Schaffens entsprechend seinem Anteil am kulturellen Prozess unter Beachtung der gegebenen Vielfalt.“

5. Im § 2 Abs. 2 tritt an die Stelle der Wortfolge "o Vorrangige Aufgaben sind das Erstellen von Grundsätzen für die Kulturförderung und das Mitwirken an der Schaffung von Rahmenbedingungen für kulturelles Handeln und für die Kulturförderung im Einzelfall." :

"o Erstellen von konzeptionellen Leitlinien für die Kulturförderung."

6. Im § 2 Abs. 2 entfällt das achte Ringerl. Weiters lautet das neunte Ringerl:

„o Kulturförderung erfolgt in einem partnerschaftlichen Vorgang.“

7. Im § 3 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes "Veranstaltungen" die Wortgruppe: "Durchführen von Veranstaltungen"

8. Im § 3 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes "Entwicklungspläne" die Wortgruppe: "Erstellen von Entwicklungsplänen"

9. Im § 3 Abs. 2 tritt an die Stelle der Worte "Kulturwissenschaftliche Untersuchungen" die Wortgruppe:

"Beauftragen kulturwissenschaftlicher Untersuchungen;"

10. § 3 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

"(4) Ein schriftliches Begehren ist nicht Voraussetzung für die Vergabe von Aufträgen (Abs. 3), Förderungen im Zusammenhang mit Originärer Kunst im öffentlichen Raum (Abs.3 und § 4) oder für die Zuerkennung von Kulturpreisen (§ 7).

(5) Die Landesförderung dient der Bestärkung privater Kulturförderung und hat daher subsidiären Charakter. Das Land Niederösterreich finanziert ein bestimmtes Vorhaben nicht zur Gänze, sondern setzt Eigenleistungen und Finanzierungsbeiträge Dritter voraus, wenn das Land nicht Veranstalter oder Auftraggeber ist.

(6) Bei der Förderung wird das Land als Träger von Privatrechten nach Maßgabe der im Landesvoranschlag dafür vorgesehenen Mittel tätig. Auf eine Förderung, eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch."

11. § 4 Abs. 1 lautet:

"(1) Das für Originäre Kunst im öffentlichen Raum und das jeweils für Bauvorhaben des Landes oder die Förderung von Bauvorhaben anderer Rechtsträger zuständige Mitglied der Landesregierung vereinbaren im Rahmen der im Landesvoranschlag für Bauvorhaben enthaltenen Voranschlagsstellen für das einzelne Kalenderjahr einen Pauschalbetrag für die Förderung von

1. Originärer Kunst im öffentlichen Raum (wie Bildende Kunst, Literatur, Musik, interdisziplinäre Kunstformen der Gegenwart) und die
2. damit verbundenen Tätigkeiten (wie Betreuungsaufgaben, Vermittlung von Kunst)."

12. Im § 5 Abs. 2 entfällt der dritte Satz.

13. § 5 Abs. 3 Z. 5 lit. e lautet:

"e) Regelungen über Evaluierung, aliquote Kürzung oder Verpflichtung zur Rückzahlung der Förderung."

14. § 5 Abs.4 entfällt.

15. Im § 7 Abs. 3 lautet der erste Satz:

"Der Anerkennungspreis dient der Förderung jener Künstler oder Wissenschaftler, deren Arbeiten bereits fachliche Anerkennung gefunden haben, ohne daß ein Gesamtwerk vorliegt."

16. Im § 7 Abs. 7 entfällt der zweite Satz. Der bisherige dritte Satz lautet:

„Von der Zuerkennung von Kulturpreisen nach diesem Gesetz sind ausgeschlossen.“

17. § 8 Abs.4 lautet:

- "(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung des NÖ Kultursenates und der Fachbeiräte (§ 7 Abs. 5) zu treffen, insbesondere über:
- o die Konstituierung des Kultursenates,
 - o die Wahl des Vorsitzenden, der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter, des Schriftführers und Schriftführer-Stellvertreters,
 - o die Geschäftsordnung,
 - o die Entschädigung der Mitglieder für Fahrtkosten,
 - o die pauschale Abgeltung des ihnen erwachsenen materiellen Aufwandes,
 - o die Fachbeiräte und die Geschäftsordnung der Fachbeiräte."

18. Im § 11 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck "(wie Straßenbau, Straßeninstandsetzung, Brückenbau, Hochbau)".

19. §§ 12 und 13 lauten.

"§ 12 Übergangsbestimmungen.

Vereinbarungen gemäß § 4 Abs. 1 sind ungeachtet des in § 4 Abs. 3 genannten Termines für 1996 zu treffen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1.7.1996 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Kulturförderungsgesetz, LGBl. 5301, außer Kraft.
- (2) Verordnungen und Förderungsrichtlinien nach diesem Gesetz können vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden, treten aber frühestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft."